

# Erlaubnis

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Darmstadt, 22.04.2025

(Ort, Datum)

Nr. 25227 / 2025

Ausfertigung Nr. 1/2

I. Herr/Frau<sup>1)</sup> Samil Esen Transporte, Inh.: Samil Esen

Wohnort<sup>1)</sup>

geboren am

in

Firma<sup>1)</sup>

Sitz<sup>1)</sup>

Theodor-Heuss-Str. 14, 63457 Hanau

vertretungsberechtigt: Herr/Frau<sup>1)2)</sup>

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau<sup>1)</sup>

geboren am

25.04.1977

in

Düzce/Türkei

wohnhaft in

Theodor-Heuss-Str. 14, 63457 Hanau

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

\* 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518)

## Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

**Der Umgang wird beschränkt auf das Verbringen sowie innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme.**

(Fortsetzung siehe Rückseite)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>2)</sup> Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Beschäftigten, die explosionsgefährliche Stoffe verbringen, sind in Abständen von höchstens 1 Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von fachkundigen Personen zu belehren. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrungen sind schriftliche Nachweise zu führen, die von den belehrten Personen zu unterzeichnen sind.
2. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie gilt unbefristet solange, wie die Firma besteht und die Tätigkeit ausgeübt wird. Nach Erlöschen ist diese unaufgefordert dem Dezernat VI - 61 des Regierungspräsidiums Darmstadt zurückzugeben.

**Hinweise:**

1. Außerhalb eines nach § 17 SprengG genehmigten Sprengstofflagers sind explosionsgefährliche Stoffe entsprechend der Sprengstofflagerrichtlinie „Kleine Mengen“ (SprengLR 410) aufzubewahren.

**Anzahl der Ausfertigungen: 2**



Darmstadt,  
Ort

22.04.2025  
Datum

Im Auftrag:

Dienststelle

Unterschrift

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Thomas Braun

**Hinweise:**

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.

# Erlaubnis

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Darmstadt, 22.04.2025

(Ort, Datum)

**Nr. 25227 / 2025**

**Ausfertigung Nr. 2/2**

I. Herr/Frau<sup>1)</sup> **Samil Esen Transporte, Inh.: Samil Esen**

Wohnort<sup>1)</sup>

geboren am

in

Firma<sup>1)</sup>

Sitz<sup>1)</sup>

**Theodor-Heuss-Str. 14, 63457 Hanau**

vertretungsberechtigt: Herr/Frau<sup>1)2)</sup>

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau<sup>1)</sup>

geboren am

**25.04.1977**

in

**Düzce/Türkei**

wohnhaf in

**Theodor-Heuss-Str. 14, 63457 Hanau**

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

\* 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518)

**Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen.**

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

**Der Umgang wird beschränkt auf das Verbringen sowie innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme.**

(Fortsetzung siehe Rückseite)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>2)</sup> Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Beschäftigten, die explosionsgefährliche Stoffe verbringen, sind in Abständen von höchstens 1 Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von fachkundigen Personen zu belehren. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrungen sind schriftliche Nachweise zu führen, die von den belehrten Personen zu unterzeichnen sind.
2. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie gilt unbefristet solange, wie die Firma besteht und die Tätigkeit ausgeübt wird. Nach Erlöschen ist diese unaufgefordert dem Dezernat VI - 61 des Regierungspräsidiums Darmstadt zurückzugeben.

**Hinweise:**

1. Außerhalb eines nach § 17 SprengG genehmigten Sprengstofflagers sind explosionsgefährliche Stoffe entsprechend der Sprengstofflagerrichtlinie „Kleine Mengen“ (SprengLR 410) aufzubewahren.

**Anzahl der Ausfertigungen: 2**

Dienstsiegel



**Darmstadt,**  
Ort

**22.04.2025**  
Datum

Dienststelle

**Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt**

**Im Auftrag:**

Unterschrift

**Thomas Braun**

*Thomas Braun* i.V.

**Hinweise:**

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.